

§ 8

Das Zentralamt für Forschung und Technik ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Arbeit des Zentralrates für Forschung und Technik und der wissenschaftlich-technischen Beiräte. Die Geschäftsordnungen des Zentralrates und der Beiräte sind vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen.

§ 9

Sofern im Zusammenhang mit der gutachtlichen Tätigkeit des Zentralrates und der Beiräte Kosten entstehen, werden sie aus den für Forschungszwecke bereitgestellten Haushaltsmitteln des Zentralamtes für Forschung und Technik gedeckt.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung werden von der Staatlichen Plankommission erlassen.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende

Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Anweisung
über die Verteilung von Saatgut von Faserlein
und Hanf zur Aussaat 1951.**

Vom 2. Februar 1951

In Ergänzung der Anordnung vom 24. August 1950 über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut für das Wirtschaftsjahr 1950/51 (GBl. S. 949) wird folgende Anweisung für die Verteilung von Saatgut von Faserlein und Hanf erlassen:

I. Saatgutverteilung

1. Die DSG-Handelszentrale hat spätestens am 10. Februar 1951 den endgültigen Saatgutverteilungsplan dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.
2. Die Zweigstellen und Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale verfügen entsprechend den bestätigten Anbau- und Saatguterzeugungsplänen über die Saatgutmengen innerhalb der Länder bzw. Kreise.
3. Die Abverfügungen von Saatgut von den Saatgutaufbereitungsbetrieben zu den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (WEAB) sind mit diesen bzw. in den Kreisen mit den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) vorher abzustimmen.
4. Die Aufteilung der Saatguterzeugungsflächen auf die Gemeinden und Anbauer ist von den Räten der Kreise, Abt. für Landwirtschaft, unter Beteiligung der DSG-Kreisaußenstellen und VEAB bis zum 15. Februar 1951 zu beenden. Die planmäßige Erzeugung von Hochzucht wird in geschlossenen Hochzuchtdörfern, die Erzeugung von erster Absaat in geschlossenen Absaatkreisen bzw. Anbaubetrieben durchgeführt.

5. Die VEAB und ihre Erfassungsstellen haben vor Beginn der Saatgutaussgabe die Anbauer von Faserpflanzen der Ernte 1951, getrennt nach Vermehrungs- und Konsumanbau, wie folgt zu registrieren:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Anbaufläche,
- c) Sorte,
- d) Erntestufe 1951.

n. Saatgutaussgabe

1. Das Saatgut sämtlicher Anbaustufen geben die VEAB an die Anbauer vom 15. Februar bis zum 10. April 1951 entsprechend den Saatguterzeugungs- und Anbauplänen gegen Quittung auf Listen gemäß Anlage*) aus.
2. Für den Abschluß von Verträgen über die Erzeugung und die Ablieferung von Faserlein und Hanf (Vermehrungs- und Konsumanbau) mit den Anbauern, der von den VEAB gleichzeitig mit der Saatgutaussgabe durchzuführen ist, gelten die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Vertragsformulare.

Berlin, den 2. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

*) Diese Anlage geht allen Dienststellen unmittelbar zu; sie wird nicht veröffentlicht.

**Zweite Durchführungsbestimmung ~
zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung
von Arbeits- und Berufskleidung.**

Vom 3. Februar 1951

§ 1

Die im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. September 1950 zur Preisverordnung Nr. 115 — Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung (GBl. S. 1091) aufgeführte Liste über Textilerzeugnisse, welche für oder als Arbeits- und Berufskleidung beauftragt werden, wird wie folgt ergänzt:

Gewebe:

Warengruppennummern 66 21 50 00, 66 22 10 00,
66 21 60 00, 66 22 20 00.

Konfektion:

Arbeitshemden mit Kragen,
Arbeitsblusen.

§ 2

Das Versorgungskontor Technsab, Dresden N 23, wird den für den Verkauf beauftragter Arbeits- und Berufskleidung an die Verbraucher zugelassenen Handelsunternehmen gleich gestellt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Stellvertreter des Ministerpräsidenten^{^*}